

Satzung „ADHS - Netzwerk Dresden und Ostsachsen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ADHS- Netzwerk Dresden und Ostsachsen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vermittlung und Verbreitung wissenschaftlich fundierter fachlicher Kompetenz über Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zum Thema Aufmerksamkeitsstörungen, ADHS oder ADS.
 - die Entwicklung eines qualitätsorientierten Gesamtkonzeptes zur Versorgung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit ADHS und ihren Familien. Hierbei sind die aktuellen Leitlinien zu dieser Diagnosegruppe insbesondere der AG ADHS der Kinder- und Jugendärzte und der Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie maßgebend.
 - die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, die Menschen mit ADHS behandeln oder unterstützen. Diese soll insbesondere eine zügige Unterstützung der Patienten ermöglichen und langwierige Doppeluntersuchungen vermeiden.
 - eine sachliche Öffentlichkeitsarbeit über Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person über 18 Jahren werden, die sich mit Diagnostik, Behandlung, Begleitung oder Ausbildung von Menschen mit ADHS beschäftigt, z. B. Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Sozialpädagogen, Erzieher, Lehrer sowie öffentliche Institutionen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich bis sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Gebührenordnung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit in Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand die für erforderlich hält, oder, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein begründeter Antrag an den Vorstand gerichtet wurde.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen und genehmigt die Protokolle der letzten Mitgliederversammlung.

(3) Sie wählt oder bestätigt die Mitglieder des Vorstandes.

(4) Sie wählt einen oder zwei Kassenprüfer.

- (5) Sie billigt die geprüfte Rechnungslegung und Kassenführung des abgelaufenen Jahres und entlastet den Vorstand.
- (6) Sie billigt und berät den Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- (7) Sie beschließt Satzungsänderungen oder eine evtl. Auflösung des Vereins.

§ 7 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Während der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Wahl des Vorstands und andere Beschlüsse abgestimmt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus dem Vorsitzenden und vier oder fünf weiteren Mitgliedern möglichst verschiedener Berufsgruppen bestehen:
 - Kinder- und Jugendpsychiater
 - Kinderärzte
 - Psychologen
 - Pädagogen
 - Therapeuten
 - Vertreter öffentlicher Institutionen
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wird durch je zwei seiner Mitglieder vertreten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein des öffentlichen Gesundheitswesens, um es zur Förderung, Versorgung oder Unterstützung von Menschen mit Aufmerksamkeitsstörungen zu verwenden.

Dresden, den 07.11.2007